

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 3. Februar 2016**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1372/15 - 3.3.03

Anmeldenummer: 06776407.6

Veröffentlichungsnummer: 1913066

IPC: C08K5/00, C08K5/04, C08K5/10,
C08K5/101, C08K5/103,
C08K5/105, C08K5/107, C08K5/20,
C08K5/34, C08K5/3412,
C08K5/3442, C08K5/3467,
C08L59/00, C08L59/02, C08L59/04

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
EMISSIONSARME, TRIBOLOGISCH MODIFIZIERTE POLYOXYMETHYLEN-
FORMMASSEN UND DARAUS HERGESTELLTE FORMTEILE

Patentinhaber:
Ticono GmbH

Einsprechende:
BASF SE

Stichwort:

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 108
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:
Zulässigkeit der Beschwerde -
Beschwerde hinreichend begründet (nein)

Zitierte Entscheidungen:

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1372/15 - 3.3.03

**E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.03
vom 3. Februar 2016**

Beschwerdeführer: Ticona GmbH
(Patentinhaber) Professor-Staudinger-Strasse
65451 Kelsterbach (DE)

Vertreter: Schön, Christoph
Dr. Schön, Neymeyr & Partner mbB
Bavariaring 26
80336 München (DE)

Beschwerdegegner: BASF SE
(Einsprechender) Carl-Bosch-Strasse 38
67056 Ludwigshafen (DE)

Vertreter: Baier, Martin
Ellwanger & Baier
Patentanwälte Partnerschaftsgesellschaft
Friedrichsplatz 9
68165 Mannheim (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 21. April 2015 zur Post gegeben wurde und mit der das europäische Patent Nr. 1913066 aufgrund des Artikels 101 (3) (b) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender M. C. Gordon
Mitglieder: F. Rousseau
R. Cramer

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 25. März 2015, die am 21. April 2015 zur Post gegeben wurde.
- II. Die Beschwerdeführerin legte am 1. Juli 2015 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr.
- III. Mit Mitteilung vom 11. September 2015, den die Beschwerdeführerin erhalten hat, teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

Innerhalb der in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ vorgesehenen Frist wurde keine schriftliche Beschwerdebegründung eingereicht. Außerdem enthält weder die Beschwerdeschrift noch eine der anderen eingereichten Unterlagen Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten. Die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



B. ter Heijden

M. C. Gordon

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt